

An das
Amt der Burgenländischen
Landesregierung

Per E-Mail:

Geschäftszahl: 2020-0.625.299

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Dr. Gerhard KUNNERT
Sachbearbeiter

gerhard.kunnert@bka.gv.at
+43 1 53 115-643922
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: RE/VD-L356-10002-4-2020

**Entwurf eines Burgenländischen Landesgesetzes über die Sicherung,
Verwahrung und Nutzung von Archivgut (Burgenländisches Archivgesetz -
Bgl. ArchivG);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu § 1 (Anwendungsbereich):

Hier fällt auf, dass sowohl eine positive Umschreibung des Anwendungsbereichs (Abs. 1)
als auch zusätzlich eine negative (Abs. 2) erfolgt. Nicht zuletzt in Verbindung mit der
Legaldefinition des „Archivguts“ in § 3 Z 4 erscheint freilich schon allein die positive
Umschreibung ausreichend, um den Anwendungsbereich des Gesetzes bestimmen zu
können. Es wird daher angeregt, Abs. 2 ersatzlos entfallen zu lassen.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen):

Aus Sicht der Normadressaten bzw. mit Blick auf das Ziel der Einheitlichkeit der
Rechtssprache im gesamten Bundesgebiet erschiene es gewiss erstrebenswert, im
Rahmen identer oder ähnlicher Sachverhalte gleiche Legaldefinitionen vorzufinden. Es
wird daher angeregt, die Möglichkeit terminologischer Angleichungen an das
Bundesarchivgesetz zu prüfen.

- Im konkreten Fall fällt auf, dass etwa das Bundesarchivgesetz von „Archivalien“ (§ 2 Z
1 des Bundesarchivgesetzes) spricht und dabei an § 25 Abs. 1 des

Denkmalschutzgesetzes anknüpft, „Archivgut“ wiederum durch Rückgriff auf den Begriff „Archivalien“ bestimmt. Der vorliegenden Gesetzesentwurf definiert dagegen „Archivgut“ (§ 3 Z 4) selbständig, ohne den Begriff der „Archivalien“ aufzugreifen.

- Weiterhin fällt auf, dass das Bundesarchivgesetz von „Archivieren“ (§ 2 Z 5) spricht, während der vorliegende Entwurf den Begriff „Archivierung“ (§ 3 Z 2) verwendet.

Das im Einleitungsteil verwendete Verb „bedeuten“ verlangt den Akkusativ; in Z 6 wird aber stattdessen der Nominativ verwendet.

Z 11 erscheint als unvollständig. Gemeint sein dürfte etwa „jene natürlichen Personen im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (... DSGVO), über welche Informationen im Archivgut enthalten sind, und jene, die ...“.

Zu § 4 (Aufgaben des Landesarchivs):

Zu Abs. 1 und 4:

Die Konzeption der Liste der Zuständigkeiten als (bloß) demonstrative Aufzählung wirft in der Zusammenschau mit Abs. 3 folgendes Problem auf: Dort wird für die (nur begrenzt denkbare) Ermächtigung zur Verarbeitung sensibler Daten iSd. Art. 9 DSGVO auf den Zweck der „Aufgabenerfüllung“ des Landesarchivs abgestellt. Da die Aufgaben eben des letzteren in Abs. 1 aber nicht abschließend festgelegt werden, bleibt der Determinierungsansatz des Abs. 3 im Ergebnis relativ unbestimmt.

Dies konfliktiert insofern mit den Determinierungsanforderungen aus Art. 9 DSGVO, welcher in seinem Abs. 1 von einem grundsätzlichen Verbot der Verarbeitung sensibler Daten ausgeht und eine solche nur ausnahmsweise im Rahmen der Tatbestände seines Abs. 2 zulässt. Diese Tatbestände umfassen zwar auch gesetzliche einzelstaatliche Ermächtigungen für Archivzwecke (Buchst. j). Aus dem Regelungssystem ergibt sich jedoch, dass solche einzelstaatlichen Ermächtigungen ihrerseits ausreichend bestimmt sein müssen. Aus § 4 Abs. 1 ist aber aufgrund der obigen Erwägungen nicht erkennbar, welche sonstigen Aufgaben vom Landesarchiv wahrgenommen werden können.

Zu § 5 (Anbietungspflicht):

Die Formulierung des Abs. 4 ist missverständlich und teilweise redundant zu unmittelbar anwendbaren Vorgaben der DSGVO. Schon nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. e DSGVO besteht nämlich keine Löschungspflicht für personenbezogene Daten, welche für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke weiterverwendet werden sollen. Insofern wäre es

ausreichend, eine Pflicht zur Anbietung auch von personenbezogenen Unterlagen anzuordnen, die für andere als Archivzwecke nicht mehr aufbewahrt werden dürften, insbesondere, weil der ursprüngliche Verarbeitungszweck entfallen ist. Der zweite Satz könnte entfallen, da er aus der Sicht der Anbietungsverpflichteten keinen normativen Mehrwert erbringt.

Zu § 8 (Verwahrung, Sicherung und Erschließung von Archivgut):

Der zweite Satz dieser Bestimmung hat insofern keinen normativen Mehrwert, als sich diese Anordnung inhaltlich bereits aus der DSGVO ergibt und sich tatsächlich an den Gesetzgeber richtet. Mit anderen Worten: Der Gesetzgeber hat sicherzustellen, dass ein Geheimnisschutz besteht. Dieser kann sich insbesondere aus außerhalb des Archivgesetzes bestehenden Anordnungen ergeben, etwa solchen zum Schutz von Staatsgeheimnissen oder Betriebsgeheimnissen. Im Kontext des Archivwesens wird ein erforderlicher Schutz typischerweise durch entsprechende Sperrfristen bzw. Schutzfristen (vgl. § 13 des Entwurfs) realisiert. Im Ergebnis sollte daher der diskutierte Satz entfallen.

Zu § 12 (Recht auf Gegendarstellung):

Hier fällt auf, dass eine Beschränkung auf „amtliche Quellen“ normiert wird. Eine sachliche Begründung für diesen restriktiven Regelungsansatz, der im Übrigen vom vergleichbaren § 7 Abs. 4 des Bundesarchivgesetzes abweicht, ist nicht ersichtlich.

Zu § 16 (Recht auf Gegendarstellung):

Es wird zur Erwägung gestellt, in Abs. 3 – analog § 10 Abs. 3 des Bundesarchivgesetzes – eine Ausnahmemöglichkeit zur Kostenersatzpflicht „aus besonderen persönlichen berücksichtigungswürdigen Gründen des Nutzers, aus besonderem wissenschaftlichen Interesse oder aus öffentlichen Interessen“ vorzusehen.

Wien, am 27. Oktober 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Karl IRRESBERGER

Elektronisch gefertigt

